



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 1/2000

Hagen, den 15.02.2000

Inhalt:

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Juristische Zeitgeschichte der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 28. Januar 2000
2. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Japanisches Recht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 28. Januar 2000
3. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Christian-Jakob-Kraus-Instituts für Wirtschafts- und Sozialphilosophie des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 28. Januar 2000
4. Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Gruppenrepräsentantinnen und der Frauenbeauftragten an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 19.10.1999

nachrichtlich

5. Satzung zur Änderung der Grundordnung für die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 18.05.1999 (veröffentl. im Abl. NRW 2 Nr. 8/99)
6. Weiterbildendes Studium "Vorbereitung auf Leistungsaufgaben in Schulen" (VorLAuf) (veröffentl. im Abl. NRW 1 Nr. 6/99)

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Juristische Zeitgeschichte
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 28. Januar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.NRW. S. 590) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1
Name und Rechtsstellung**

Das Institut für Juristische Zeitgeschichte ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gem. § 26 der Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Institut befasst sich mit der Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts in Lehre, Forschung und Weiterbildung. In ihm arbeiten Jurist/inn/en und Historiker/innen zusammen.
- (2) Aufgabe des Instituts in Lehre und Weiterbildung ist insbesondere die Entwicklung und Durchführung eines Weiterbildungsstudiums "Juristische Zeitgeschichte" mit dem Abschluss "Magister/Magistra Legum".
- (3) Aufgaben des Instituts in der Forschung sind insbesondere
 1. Durchführung von Graduiertenkollegs;
 2. Aufbau und Unterhaltung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Biographik der Juristischen Zeitgeschichte;
 3. Aufbau und Unterhaltung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur deutschen Gesetzgebung des 19. und 20. Jahrhunderts;
 4. Aufbau und Unterhaltung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Presseberichterstattung über aktuelle Fragen der Rechts- und Kriminalpolitik und über Rechts- und Kriminalfälle;
 5. Betreuung der Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte";
 6. Organisation des "Arbeitskreises Juristische Zeitgeschichte".

**§ 3
Kooperation**

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit Behörden, Archiven und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammen und schließt Kooperationsabkommen ab. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben in der Gesetzesdokumentation sucht das Institut vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium und mit den Justizministerien der Länder sowie mit Archiven.

§ 4 Mitglieder

Dem Institut gehören an: der Vorstand, die Direktor/inn/en, der/die geschäftsführende Direktor/in sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die entweder dem Institut gem. § 103 UG unmittelbar zugewiesen sind oder einem dem Institut eingegliederten Lehrgebiet angehören. Die leitende Person eines dem Institut eingegliederten Lehrgebiets entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter/innen des Lehrgebiets für Institutsaufgaben.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Instituts gehören an:

1. Professor/inn/en des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die sich mit der Rechts- oder Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts befassen und die ihren Beitritt zum Institut erklären, sowie
2. ein/e vom Fachbereichsrat dem Fachbereich kooptierte/r Hochschullehrer/in der Geschichtswissenschaft, der/die sich mit der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts befasst.

Diese Vorstandsmitglieder führen den Titel Direktor/in. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(2) Der Fachbereichsrat wählt nach Gruppen getrennt je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden in den Vorstand. Sie haben beratende Stimme. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Geschäftsführende/r Direktor/in

Der/Die geschäftsführende Direktor/in leitet das Institut im Auftrag des Vorstands. Er/Sie nimmt die Geschäfte der Verwaltung in eigener Zuständigkeit wahr. Er/Sie vertritt, unbeschadet der Rechte des Fachbereichs, den Vorstand in den Gremien der Universität und nach außen. Er/Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Seine/Ihre Amtszeit beträgt im Falle der Wahl (§ 7 Abs. 2) fünf Jahre.

§ 7 Bestellung des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin

(1) Gehört dem Institut nur ein Lehrgebiet an, so ist dessen leitende Person geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts.

(2) Gehören dem Institut mehrere Lehrgebiete an, so wählt der Vorstand eine/n ihrer Leiter/innen zum/zur geschäftsführenden Direktor/in des Instituts. Gehört dem Institut kein Lehrgebiet an, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Professor/in zum/zur geschäftsführenden Direktor/in des Instituts.

§ 8 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Der/Die geschäftsführende Direktor/in kann eine/n Geschäftsführer/in ernennen. Diese/r führt das Institut nach den Weisungen des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in soll ein promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sein.

§ 9 Beirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt fünf Jahre. Dem Beirat gehören Wissenschaftler/innen aus der Rechts-, Geschichts-, Rechtsgeschichts- und Politikwissenschaft sowie Persönlichkeiten aus Justiz, Verwaltung, Politik und Wirtschaft an. Lehrbeauftragte und Kursautor/inn/en des Weiterbildungsstudiums "Juristische Zeitgeschichte" sollen in den Beirat berufen werden. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereich durch Beschluß.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Instituts wissenschaftlich zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Er ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und der/die Geschäftsführer/in nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 10 Verfahrensvorschriften

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 11 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Einrichtungen des Instituts können von Forschenden aus Geschichte, Rechtsgeschichte, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft sowie von Interessent/inn/en aus Rechtspflege, Verwaltung und Politik benutzt werden. Die Ausübung dieses Rechts kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.
- (2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität wird ein Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 29. Oktober 1997 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 6. Mai 1998.

Hagen, den 28. Januar 2000

Der Rektor
Der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
"Instituts für Japanisches Recht"
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 28. Januar 2000**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.NRW. S. 590) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das „Institut für Japanisches Recht“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gemäß § 26 der Grundordnung der FernUniversität Gesamthochschule in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufgaben

Die Einrichtung des in § 1 genannten Instituts erfolgt zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre unter der Verantwortung des Fachbereichs, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig und in größerem Umfang bereitgestellt werden müssen.

Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:

1. Koordination von Lehre und Forschung im Bereich des ostasiatischen, insbesondere des japanischen Rechts, an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Die Beschäftigung mit weiteren ostasiatischen Rechtsordnungen, insbesondere der VR China wird angestrebt.
2. Sicherung der Vollständigkeit und sachgerechte Erweiterung des Weiterbildungsstudienganges 'Einführung in das Japanische Zivilrecht'. In diesem Rahmen sollen in Zusammenarbeit und im Austausch mit externen, insbesondere japanischen Kooperationspartnern multimediale Programme und Kommunikationstechniken entwickelt und eingesetzt werden.
3. Intensivierung der Forschung zum Japanischen Recht und Pflege des Austauschs mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung.
4. Aufbau einer Fachbibliothek zum japanischen Recht.

5. Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über die Verwendung der ihm vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel.

§ 3 Mitglieder

Dem Institut gehören der Vorstand sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die dem Institut unmittelbar zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt gemäß § 103 UG.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppen der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Fachbereich nach Gruppen getrennt entsprechend ihrer Fachzugehörigkeit gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird vom Fachbereichsrat von ihrer oder seiner Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter beträgt zwei Jahre, bei den Studierenden ein Jahr, und ist an die Amtszeit des Fachbereichsrates gekoppelt.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 5 Geschäftsführung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten für die Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er ist berechtigt, die Bezeichnung Direktorin oder Direktor zu führen.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 7 Beirat

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts kann ein Beirat gebildet werden aus Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, das Institut bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu unterstützen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 8. Juni 1999 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 1. Dezember 1999.

Hagen, den 28. Januar 2000

Der Rektor
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Christian-Jakob-Kraus-Instituts für Wirtschafts- und Sozialphilosophie
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften und
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 28. Januar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Name

Das „Institut für Sozial- und Wirtschaftsphilosophie“ der FernUniversität Hagen ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften und des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften gem. § 26 der Grundordnung sowie § 29 des UG NW. Der verantwortliche Fachbereich ist der Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften.

§ 2

Aufgaben

Das Institut übernimmt u. a. folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Studienmaterialien für die wissenschaftliche Weiterbildung „Wirtschaftsphilosophie“ in multimedialer Form.
2. Durchführung der wissenschaftlichen Weiterbildung „Wirtschaftsphilosophie“:
 - a) Beratung und Betreuung der Studierenden
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Planung und Durchführung der Präsenzseminare
 - d) Planung und Durchführung „virtueller Seminare“
3. Durchführung sozialphilosophischer Forschungen als Grundlage der wissenschaftlichen Weiterbildung.
4. Wissenschaftstransfer in der Form der Weiterbildung und Beratung im Kontakt mit der Wirtschaft, insbes. zum Zweck der Entwicklungen der unter 1 und 2 d) genannten Aufgaben.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in zwei Sektionen:

1. Sektion für wirtschaftsphilosophische Weiterbildung (WI-PHI)
2. Sektion für sozialphilosophische Studien (SO-PHI-ST)

Jede der Sektionen wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer geleitet.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind:

- a) der Vorstand (§5)
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind.

§ 5

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Dem Vorstand gehören außerdem mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 UG an. Diese Mitglieder des Vorstandes werden von beiden am Institut beteiligten Fachbereichsräten nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtsdauer dieser Mitglieder beträgt zwei Jahre, ihre Wiederwahl zu zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für die Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(4) Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vorstandes die beteiligten Fachbereichsräte anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die beiden Fachbereichsräte haben unverzüglich über die Anrufung zu beraten. Die Abänderung der fraglichen Entscheidung des Vorstandes erfolgt aufgrund der einfachen Mehrheit in beiden Fachbereichen.

§ 6

Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Instituts wissenschaftlich zu beraten und zu fördern. Er berät langfristige Entwicklungen des Instituts.

(2) Der Beirat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eines Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft ist. Die Beiratsmitglieder sind von beiden am Institut beteiligten Fachbereichen aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die gewählten Beiratsmitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit in beiden Fachbereichen vor Beendigung ihrer regulären Amtszeit abgewählt werden. Kooperationsvereinbarungen des Instituts mit anderen Institutionen können bestimmen, daß Mitglieder der kooperierenden Institution dem Beirat für die Dauer der Kooperation als zusätzliche Mitglieder angehören. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Kooperation.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich; er nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.

(5) Das Nähere regeln die Fachbereichsräte.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität gilt sinngemäß.

§ 8

Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung des Instituts sind die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität unentgeltlich berechtigt.

(2) Für Leistungen des Instituts an außerhalb der FernUniversität stehenden Personen wird ein Entgelt vereinbart.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 17. Februar 1999, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 16. Dezember 1998 und des Senats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 6. Oktober 1999.

Hagen, den 28. Januar 2000

Der Rektor
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

CJK-Inst2000

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Gruppenrepräsentantinnen und der Frauenbeauftragten an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Vom 19. Oktober 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 23a des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen der Gruppenrepräsentantinnen und der Frauenbeauftragten an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 30. November 1989 in der Fassung vom 11. Oktober 1993 (Amtl. Mitteilungen Nr. 4/93 vom 26.10.1993) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von den Gruppenrepräsentantinnen aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind auch die Ersatzmitglieder.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Gleichstellungskommission vom 18.05.1999 und des Senats vom 07.07.1999.

Hagen, den 19. Oktober 1999

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Satzung
zur Änderung der Grundordnung
für die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Vom 18. Mai 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung für die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 26. Oktober 1994 (GABl. NW. II 1995 S. 2, ber. S. 66) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die

Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Scheidet die Rektorin oder der Rektor vorzeitig aus dem Amt aus, so führen die bisherigen Prorektorinnen oder Prorektoren ihre Amtsgeschäfte bis zur Bestellung der neuen Prorektorinnen oder Prorektoren kommissarisch fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Prorektorin oder eines Prorektors wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor gemäß Absatz 2 gewählt. Im Falle des Rücktritts oder nach Ablauf der Amtszeit ist die Prorektorin oder der Prorektor verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Scheidet die Prorektorin oder der Prorektor aus der Hochschule aus, so beauftragt die Rektorin oder der Rektor bis zur Neuwahl eine Prorektorin oder einen Prorektor mit der kommissarischen Geschäftsführung der Ständigen Kommission, deren Vorsitzende oder Vorsitzender die ausgeschiedene Prorektorin oder der ausgeschiedene Prorektor war.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 2. 12. 1998 und des Konvents der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 24. 3. 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 5. 1999 – 221-7611-37.

Hagen, den 18. Mai 1999

Der Rektor
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

Weiterbildendes Studium „Vorbereitung auf Leitungsaufgaben in Schulen“ (VorLAuf)

Der Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen bietet das erste weiterbildende Studium in Deutschland an, das auf Leitungsaufgaben in Schulen umfassend vorbereitet. Interessierte Pädagoginnen und Pädagogen aller Schulformen, aber auch sonstige Interessierte können sich mit den wichtigsten Elementen einer modernen Schulleitung vertraut machen.

Das Fernstudium ermöglicht dafür ein zeit- und ortsunabhängiges Studieren. Studiendauer und Studienziele dieses weiterbildenden Studiums (Hochschulzeugnis, Modulzertifikat, offene Teilnahme) sind individuell gestaltbar. So kann z. B. die Studiendauer zur Erlangung eines Hochschulzeugnisses je nach beruflicher und/oder persönlicher Situation zwischen drei und maximal acht Semestern schwanken. Dies ermöglicht nicht nur eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Studienmaterialien, sondern garantiert auch hohe Flexibilität eines nebenberuflichen Studiums. Präsenzphasen unterstützen das Studium durch direkten Kontakt mit den Lehrenden sowie durch Kommunikation mit anderen Studierenden. Sie lassen sich so terminieren, dass sie mit den beruflichen und persönlichen Belangen in Einklang gebracht werden können.

Darüber hinaus ist geplant, dieses Studienangebot auch im Internet zugänglich zu machen und zu einem späteren Zeitpunkt dessen didaktische Möglichkeiten für das nebenberufliche Studienangebot zu nutzen.

Studieninhalte (Module)

Module setzen sich aus verschiedenen und unterschiedlich umfangreichen Themenbereichen zusammen:

- Schulentwicklung
- Personalmanagement
- Qualitätsmanagement
- Beratung und Gesprächsführung
- Organisation von Schule
- Schule als Betrieb
- Schule im demokratischen Rechtsstaat.

Informationen dazu können angefordert werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Bei Abschlussziel Hochschulzeugnis oder Modulzertifikat werden vorausgesetzt:

Staatsexamen als Lehrkraft oder Hochschulabschluss der Fachrichtung Erziehungswissenschaft oder sonstiger Hochschulabschluss und berufliche Tätigkeit als Lehrkraft.

Bei offener Teilnahme gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen.

Anmelde- und Bewerbungsfristen

Die Anmeldung ist jederzeit möglich. Der Studienbetrieb beginnt zum Wintersemester 1999/2000.

Studiendauer

Für den Erwerb des Hochschulzeugnisses beträgt die Mindeststudien-dauer drei, für den Erwerb eines Modulzertifikats ein Semester. Die maximale Studiendauer soll acht Semester nicht überschreiten.

Für Studierende mit dem Abschlussziel Hochschulzeugnis sind drei Präsenzveranstaltungen verpflichtend, mit dem Abschlussziel Modulzertifikat ist eine Präsenzveranstaltung verpflichtend.

Abschluss

Auf der Grundlage einer Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme kann je nach Studienwahl entweder ein qualifiziertes Hochschulzeugnis oder ein qualifiziertes Modulzertifikat erworben werden.

Zur Erlangung eines Hochschulzeugnisses müssen folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:

- eine studienbegleitende Klausur
- eine schriftliche Haus- oder Projektarbeit
- eine mündliche Abschlussprüfung.

Zur Erlangung eines Modulzertifikates muss als Prüfungsleistung ein Referat oder eine schriftliche Haus- oder Projektarbeit erbracht werden.

Studienkosten

Für Studierende mit dem Abschlussziel Hochschulzeugnis belaufen sich die Kosten bei einer Studiendauer von drei Semestern auf ca. 1.500,- DM pro Semester (einschl. Präsenzphasen - ohne Reisekosten). Bei einem anderen persönlichen Zeitmanagement verteilen sich die Kosten entsprechend.

Für Studierende mit dem Abschlussziel Modulzertifikat richten sich die Kosten nach dem Umfang des Moduls (bitte erfragen)

Weitere Informationen sind erhältlich bei der

FernUniversität Hagen
Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und
Geisteswissenschaften (ESGW)
Weiterbildendes Studium VorLAuf
Foyer Straße 204
58084 Hagen
Tel. (0 23 31) 9 87-27 58
E-Mail: vorlauf@fernuni-hagen.de
Internet: www.fernuni-hagen.de/vorlauf